

Vereinsstatuten



Musikgesellschaft
Lotzwil

Ausgabe vom 19. Januar 2016

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten und Protokollbeschlüsse.

Beschlossen durch die ordentliche Hauptversammlung vom 19. Februar 2016 in Lotzwil.

Musikgesellschaft Lotzwil

Der Präsident:

Die Sekretärin:

André Hürzeler

Rebekka Hoffmann

Statuten der Musikgesellschaft Lotzwil

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Musikgesellschaft Lotzwil“ (MGL) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein seit 1891 im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lotzwil.

Art. 2 Ziel / Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik und Kameradschaft, der musikalischen Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder sowie die Nachwuchsschulung in der Instrumentalmusik.

Zudem stellt sich der Verein nach Möglichkeit der Einwohnergemeinde, den Behörden und anderen Vereinen bei festlichen Aktivitäten und wichtigen öffentlichen Anlässen zur Verfügung.

Art. 3 Vereinsjahr / Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Bestand

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Fähnrich

Art. 5 Aktivmitglieder

Der Eintritt ist jeder Person gestattet, sofern sie über die nötigen musikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, Gesellschaften usw. zu seinem Ehrenmitglied ernennen, welche sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben oder Mitglieder, welche 20 Jahre Aktivmitglied der MGL gewesen sind. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 7 Passivmitglieder

Jeder, der den von der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag an die MGL entrichtet, wird Passivmitglied. Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausbleiben des Passivbeitrages automatisch.

Art. 8 Fähnrich

Eine ausserhalb des Vereins stehende Person kann von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit als Fähnrich aufgenommen werden, sofern sie über die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und unter den Vereinsmitgliedern kein Solcher bezeichnet werden kann.

VI. Rechtsmittel

Art. 48 Schutz der Mitgliedschaft

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

VII. Vereinsauflösung

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 23 Abs. 4., ausserdem in den Fällen nach Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 50 Liquidation

Wird die Auflösung beschlossen, muss das Vereinsvermögen sowie das Inventar, die dem Verein gehörenden Instrumente, die Uniformen und das Notenmaterial den Gemeindebehörden von Lotzwil übergeben werden.

Bei einer neuen Bildung eines dem gleichen Zweck dienenden und mit gleichem Namen auftretenden Vereins, der mindestens zwanzig Aktivmitglieder aufweisen kann und dessen Statuten vom Gemeinderat von Lotzwil genehmigt sind, ist dieser hinterlegte Bestand auszuhändigen. In das definitive Eigentumsrecht tritt die neue Gesellschaft jedoch erst nach Ablauf des zweiten Jahres ihres Bestehens. Erfolgt während 5 Jahren keine solche Vereinsgründung, geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über.

Art. 45 Jubilarenbetreuer

Der Jubilarenbetreuer wird an der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Demission erfolgt mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Der Jubilarenbetreuer ist zuständig für die Gratulationen der Jubilaren. Er organisiert die Geburtstagsständchen.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Jubilarenbetreuers werden im Pflichtenheft geregelt.

Art. 46 Fähnrich

Der Fähnrich wird an der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Demission erfolgt mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Der Fähnrich verpflichtet sich, den Verein bei offiziellen Veranstaltungen und Anlässen mit der Vereinsfahne zu begleiten und zu repräsentieren. Er ist durch den Vorstand frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Im Verhinderungsfall hat er den Präsidenten und den Ersatzfahnrich rechtzeitig zu informieren.

Er ist für die sachgemässe Behandlung der Vereinsfahne und deren Aufbewahrung im Fahnschrank verantwortlich.

Art. 47 Ersatzfahnrich

Der Ersatzfahnrich wird an der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Demission erfolgt mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Der Ersatzfahnrich vertritt den Fähnrich bei dessen Abwesenheit.

Art. 9 Austritt aus der Aktivmitgliedschaft

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss mindestens 1 Monat vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Das austretende Mitglied hat die Pflicht das vom Verein leihweise erhaltene Instrument, die Uniform, das Notenmaterial, usw. in ordentlichem Zustand zurück zu geben. Bei Vernachlässigung dieser Pflichten muss es für die entstandenen Kosten der Instandsetzungen aufkommen.

Art. 10 Ausschluss aus der Aktivmitgliedschaft

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können an der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat das Antragsrecht zuhanden der Hauptversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu eröffnen.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Pflicht das vom Verein leihweise erhaltene Instrument, die Uniform, das Notenmaterial, usw. in ordentlichem Zustand zurück zu geben. Bei Vernachlässigung dieser Pflichten muss es für die entstandenen Kosten der Instandsetzungen aufkommen.

III. Finanzielles

Art. 11 Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Veranstaltungen, private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Sie bestehen insbesondere aus

- Aktivmitgliederbeiträgen
- Passivmitgliederbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Konzertanlässen und sonstigen Veranstaltungen
- Zinsen

Das Notenmaterial, die Instrumente, die Uniformen, die Vereinsfahne und die Auszeichnungen sowie das weitere Inventar gehören dem Verein.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 13 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

Art. 42 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche je auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl für längstens zwei Amtsperioden ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht. Sie kann jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen.

Art. 43 Lokal- und Inventarwart

Der Lokal- und Inventarwart wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Demission erfolgt mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Er hat die Aufsicht über das gesamte Vereinsinventar und führt über dessen Bestand genaue Kontrolle. Er legt dem Vorstand jährlich das nachgeführte Inventar vor. Er ist verantwortlich für das Archiv. Kleine Reparaturen führt er selbständig durch.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Lokal- und Inventarwartes werden im Pflichtenheft geregelt.

Art. 44 Uniformenverwalter

Der Uniformenverwalter wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Demission erfolgt mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Der Uniformenverwalter organisiert die Aktualisierung der im Gebrauch stehenden Uniformen. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der überzähligen Uniformen.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Uniformenverwalters werden im Pflichtenheft geregelt.

Art. 37 Musikkommissionspräsident

Der Musikkommissionspräsident leitet die Musikkommissionssitzungen. Er ist zusammen mit den Musikkommissionsmitgliedern zuständig für die Musikstückwahl und für das Notenarchiv.

Art. 38 Dirigent

Der Dirigent leitet die musikalischen Übungen und Auftritte. Er sorgt dafür, dass der Verein jederzeit bereit ist, mit einem Programm an die Öffentlichkeit zu treten.

Den Verhandlungen des Vereins wohnt der Dirigent mit beratender Stimme bei.

Das Anstellungsverhältnis zwischen dem Dirigenten und dem Verein wird durch einen speziellen Vertrag geregelt.

Art. 39 Vizedirigent

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten in dessen Abwesenheit an den Übungen und Auftritten.

Er wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeitdauer gewählt. Eine Demission ist mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Art. 40 Notenchef

Der Notenchef ist verantwortlich, dass alle Aktivmitglieder im Besitz der notwendigen musikalischen Literatur sind. Er wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeitdauer gewählt. Die Demission erfolgt mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Art. 41 Instrumentenchef

Der Instrumentenchef ist zuständig für die Beschaffung und die Instandhaltung aller Instrumente. Er wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeitdauer gewählt. Die Demission erfolgt mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und antragsberechtigt. Die Aktivmitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Aktivmitglieder bis zum vollendeten 16. Altersjahr sind von der Beitragspflicht befreit, ebenso die kantonalen Ehrenveteranen (50 Aktivjahre).

Es ist verpflichtet zu die ihm anvertrauten Sachen wie Instrument, Uniform, Notenmaterial, usw. Sorge zu tragen. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den Vereinsstatuten in allen Teilen getreu nach zu kommen und insbesondere die Übungen und Vereinsanlässe regelmässig zu besuchen.

Im Verhinderungsfall hat das Aktivmitglied sich rechtzeitig beim Präsidenten zu entschuldigen. Bei einer periodischen oder längeren Abwesenheit von mindestens einem Monat bis zu einem Jahr hat es den Vorstand mittels eines schriftlich begründeten Dispensationsgesuches in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

An der Hauptversammlung haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Art. 16 Aktivehrenmitglieder, Veteranen

Aktivmitglieder mit entsprechenden Aktivjahren¹ werden dem jeweiligen Verband als Veteranen gemeldet.

In Rechten und Pflichten sind Aktivehrenmitglieder und aktive Veteranen den übrigen Aktivmitgliedern gleichgestellt.

¹ Aktivmitglieder werden

- mit 30 Aktivjahren zu Kantonalen Veteranen
- mit 35 Aktivjahren zu Eidgenössischen Veteranen
- mit 50 Aktivjahren zu Kantonalen Ehrenveteranen
- mit 60 Aktivjahren zu CISM-Veteranen

an den jeweiligen Musiktagen und –festen oder kantonalen Delegiertenversammlungen ernannt.

V. Organisation des Vereins

Art. 17 Organisationsstruktur

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- die Aktivmitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Kontrollstelle

Die musikalische Leitung haben inne

- der Dirigent
- der Vizedirigent

Weitere Ämter des Vereins sind

- der Lokal- und Inventarwart
- der Uniformenverwalter
- der Jubilarenbetreuer
- der Fähnrich
- der Ersatzfahnrich

Art. 18 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Auf Antrag können Gäste eingeladen werden.

Art. 19 Aktivmitgliederversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung hat alle diejenigen Vereinsgeschäfte zu bereinigen, welche nicht unter die statutarischen Obliegenheiten der Hauptversammlung und des Vorstandes fallen.

Art. 20 Turnus

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel im Januar, spätestens aber bis Ende Februar.

Zur Hauptversammlung werden die Aktivmitglieder schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 33 Kassier

Der Kassier führt das Finanz- und Rechnungswesen gewissenhaft und sorgfältig. Er ist zu einer ordnungsgemässen Vermögensverwahrung verpflichtet und hat zu Händen der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen.

Art. 34 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus

- dem Musikkommissionspräsidenten
- dem Dirigenten
- dem Vizedirigenten
- dem Notenchef
- dem Instrumentenchef

Art. 35 Aufgaben der Musikkommission

Die Musikkommission ist zuständig für

- das Aufstellen und Erlassen des Arbeitsprogrammes
- die Programmvorbereitung der Konzerte und Anlässe
- termingerechtes Beschaffen der notwendigen Literatur für die jeweiligen Anlässe
- die Förderung der Jungbläserausbildung
- die Organisation und Betreuung von Registerproben
- die Instandhaltung von Instrumenten und des Notenmaterials
- die Behandlung und Erledigung vom Vorstand übertragenen Aufgaben

Sie führt ein Beschlussprotokoll über die Musikkommissionssitzungen.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben der Musikkommissionsmitglieder werden in den Pflichtenheften geregelt.

Art. 36 Sitzungen

Der Musikkommissionspräsident ruft die Kommission so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Er setzt den Vorstand von allen wichtigen Beschlüssen in Kenntnis und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Tätigkeit der Kommission.

Art. 29 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet im Sinne der Statuten den Verein. Er besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er verwaltet zweckmässig das Vereinsvermögen. Er hat alle Kompetenzen, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung der Hauptversammlung
- Erstellen des Jahresbudgets
- Vollzug aller gefassten Beschlüsse
- Regelung der Unterschriftsberechtigung
- die Genehmigung des mit dem Dirigenten geschlossenen Vertrages
- die Planung und die Durchführung der Vereinstätigkeiten
- die Delegation von Mitgliedern zu den Versammlungen des Bernisch Kantonalen Musikverbandes BKMV und des Oberaargauischen Musikverband OAMV
- die Aktualisierung und Genehmigung der Pflichtenhefte

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in den Pflichtenheften geregelt.

Art. 30 Präsident

Der Präsident führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er überwacht die richtige und termingerechte Ausführung der Beschlüsse.

Art. 31 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

Art. 32 Sekretär

Der Sekretär protokolliert die Verhandlungen und besorgt die inneren und äusseren Korrespondenzen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und ist verantwortlich für das Veteranenwesen.

Im Protokoll sind festzuhalten: Ort, Datum der Sitzung, Anwesende, alle Anträge und Beschlüsse. Die Protokolle sind nach der Genehmigung anlässlich der nächsten Sitzung durch Präsident und Sekretär zu unterzeichnen.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich begründet und klar formuliert bis spätestens vierzig Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung sowie die Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 22 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung und der Aktivmitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung sowie die Aktivmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Während eines offenen Wahlvorganges haben die sich der Wahl Stellenden den Raum zu verlassen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln von sämtlichen Aktivmitgliedern.

Über Gegenstände, die nicht ordentlich angekündigt (traktandiert) sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Jedes Aktivmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 24 Geschäfte

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- die Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident und Musikkommissionspräsident)
- Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Aktivehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder auf höchstens Fr. 200.-
- die Genehmigung der Jahresrechnung bestehend aus: Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisorenbericht
- die Genehmigung des Budgets
- die Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitgliedern
 - von Musikkommissionsmitgliedern
 - des Dirigenten
 - des Vizedirigenten
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Lokal- und Inventarwartes
 - des Uniformenverwalters
 - des Jubilarenbetreuers
 - des Fähnrichs
 - des Ersatzfahnrichs

- die Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente
- die Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Musikkommissionspräsidenten

Die Vorstandsmitglieder haben für ihre ordentlichen Bemühungen keinen Anspruch auf Entschädigung; die effektiven Auslagen werden vergütet. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Art. 26 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Der Präsident, der Kassier und der Musikkommissionspräsident werden in den geraden, der Vizepräsident und der Sekretär in den ungeraden Jahren gewählt.

Ersatzwahlen finden nur für die laufende Amtsperiode statt.

Jedes Aktivmitglied, welches die vorangehenden zwei Jahre nicht ein Amt im Vorstand ausgeführt hat, ist verpflichtet, erstmals eine Wahl anzunehmen.

Art. 27 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Gründe.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.